

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Die EKHN und die ihr zugehörigen Körperschaften werden für alle Leistungen, die sie ab dem 01.01.2022 erbringen, § 2b des Umsatzsteuergesetzes anwenden. Dadurch ist der Umfang nicht umsatzsteuerbarer Betätigungen deutlich reduziert. Zugleich sind die Voraussetzungen an die Nichtsteuerbarkeit von Umsetzungen deutlich erhöht. Dies erfordert künftig, dass eine Tätigkeit „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ ausgeübt wird und dass aus der Nichtsteuerbarkeit keine größere Wettbewerbsverzerrung resultiert. Eine größere Wettbewerbsverzerrung scheidet vor allem dann aus, wenn eines der Regelbeispiele des § 2b Absätze 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes einschlägig ist.

Aus diesen Vorgaben resultieren Anpassungsbedarfe im kirchlichen Recht, um die Nichtsteuerbarkeit von Tätigkeiten durch entsprechende rechtliche Neuaufstellung in Konformität mit den Vorgaben des § 2b UStG zu erreichen. Dennoch ist bereits jetzt erkennbar, dass künftig eine nicht unerhebliche Anzahl kirchlicher Körperschaften umsatzsteuerpflichtig wird. Die Kirchenleitung rechnet aktuell mit ungefähr 80 Körperschaften, wobei sich die Anzahl im Zuge der strukturell-organisatorischen Veränderungen voraussichtlich in den kommenden Jahren erhöhen wird. Daher ist zugleich eine Unterstützungsstruktur für die kirchlichen Körperschaften einzurichten.

B. Lösungsvorschlag

Die Kirchenleitung schlägt daher vor, die Aufgabenzuweisungen für die Unterstützung kirchlicher Körperschaften (Hilfeleistung in Steuersachen) durch ein eigenes Gesetz über die Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben und Ergänzungen der Regionalverwaltungsverordnung zu regeln. Danach soll die steuerfachlich qualifizierte Betreuung der steuerpflichtigen Körperschaften durch die Kirchenverwaltung erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Beratung der steuerpflichtigen Körperschaften und die Überprüfung sowie gegebenenfalls Korrektur der aus dem System generierten Umsatzsteuererklärungen. Die Regionalverwaltungen sind für die Beantragung von Steuernummern und für die steuerliche Finanzbuchhaltung einschließlich der unmittelbar zugehörigen Tätigkeiten (Umsatzsteuervoranmeldungen, Auswertungen) zuständig. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die für die kirchlichen Körperschaften unentgeltliche Dienstleistung im Sinne der Sparsamkeit und Effizienz begrenzt sein kann. Im Vordergrund steht immer die Ermöglichung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Körperschaften.

Die Kirchenmusikverordnung sieht bislang nur allgemein eine Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden an den Personal- und Sachkosten der bei ihnen tätigen hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen- und -musikern des Dekanats vor. Tatsächlich rechtfertigt sich die Kostenbeteiligung damit, dass auch alle übrigen Kirchengemeinden für ihre gottesdienstliche Musik Eigenmittel aufwenden müssen. Im Übrigen soll der Ertrag der nebenamtlichen Kirchenmusik bei Kirchengemeinden zugutekommen. Diese Zusammenhänge werden jetzt im Verordnungstext dargestellt. Die Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden wird für die Übernahme des kirchenmusikalischen Dienstes in den Gottesdiensten geleistet. Der vorgesehene

Maximalbetrag von 10.200 Euro jährlich für eine Vollzeitstelle ist in diesem Sinne eine Richtgröße, die aber aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen unterschritten werden kann. In hierfür bereits bestehende Vereinbarungen greift das Gesetz nicht ein.

Ausgegangen wird dabei von Eckwerten für Personalkosten für die einschlägigen Entgeltgruppen E 9 bis E 12, die 2022 von 77.900 bis 99.000 Euro reichen. Die Stellenbeschreibungen von hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und -musikern gehen von einem Stellenanteil für gottesdienstliche Musik von 10 – 15 % aus. Damit entspricht der maximale Beteiligungsbetrag den Personalkosten für den auf die gottesdienstliche Musik entfallenden Stellenanteil.

Die entgeltliche Gestellung von Kirchenmusikerinnen und -musikern für die gottesdienstliche Musik dient „Zwecken geistlichen Beistands“ und ist nach § 4 Nummer 27 des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit.

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 2a des Regionalgesetzes soll es ermöglichen, die Verwaltungskooperationen und sonstige Gestellung von Verwaltungspersonal nicht umsatzsteuerbar zu halten. Sachlich ist die in der Vorschrift ausgedrückte Begrenzung dadurch zu rechtfertigen, dass in der kirchlichen Verwaltung mit sensiblen Daten zu Religionszugehörigkeit und religiöser Betätigung, die z. T. auch Rückschlüsse auf Kirchensteuerzahlung ermöglichen sowie auch mit seelsorgerlichen Informationen umgegangen wird. Der § 2a des Regionalgesetzes a. F. (jetzt Absatz 1 n. F.) deckt nicht alle Konstellationen ab und bedarf einer Ergänzung. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, es genüge für eine Nichtsteuerbarkeit nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht, nur den privatrechtlichen Wettbewerb auszuschließen, auch eine Anbieterauswahl mehrerer öffentlicher Anbieter sei nicht zulässig. Von einer derart begrenzten Ausschließlichkeitsregelung würden zahlreiche in der EKHN bestehende Konstellationen nicht umfasst. Die vorgelegte Fassung wurde so mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen abgestimmt. Aufgrund der insgesamt noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten im Anwendungsbereich des § 2b UStG bleiben Unsicherheiten dennoch fortbestehen. Die Entwicklung der Rechtslage wird weiter beobachtet.

Schließlich soll die Ergänzung des § 26 des Regionalverwaltungsgesetzes die Nichtsteuerbarkeit von Kostenerstattungen regeln, soweit Regionalverwaltungen oder der Evangelische Regionalverband und Offenbach füreinander Pflichtaufgaben wahrnehmen. Dies wird erreicht, indem solche Aufgabenübertragungen ausschließlich zwischen Regionalverwaltung bzw. dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach zugelassen werden und die Vereinbarung der Form des öffentlich-rechtlichen Vertrags bedarf. Dies entspricht den gegenwärtigen Verhältnissen. Bislang bestand allerdings kein Anlass für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung.

Die Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt soll primär die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung von der Erhebung von Prüfungsgebühren befreien. Da nach § 3 Absatz 2 ZPVG die Erträge der ZPV der Besoldung des Pfarrpersonals dienen und damit – soweit nicht zum Vermögenserhalt zu thesaurieren - im Wesentlichen dem Haushalt der Gesamtkirche zufließen, die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes ihrerseits auch Einnahmen der Gesamtkirche sind, ist dieser umsatzsteuerpflichtige Vorgang wirtschaftlich nicht sinnvoll. Das Rechnungsprüfungsamt erhält für die fehlende Einnahme eine Kompensation innerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen durch die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung sind in den bereits errichteten 0,5- Stellen (ab 2025 0,25-Stellen) Umsatzsteuerkoordinatoren bei den Regionalverwaltungen und den ebenfalls bereits errichteten drei Sachgebietsleitungsstellen bei der Kirchenverwaltung abgedeckt.

Im Übrigen dient das Gesetz der Erhaltung der Nichtsteuerbarkeit kirchlicher Tätigkeiten bzw. der Erfüllung der Voraussetzung einer Steuerbefreiung, so dass eine Erhöhung der Umsatzsteuerbelastung kirchlicher Haushalte reduziert oder vermieden wird. Mit Blick auf die neue Rechtslage und spärliche hierzu bisher ergangene Rechtsprechung ist dies gleichwohl mit Unsicherheiten behaftet.

E. Beteiligung

Das Rechnungsprüfungsamt wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: OKR Lutz Kanert

**Kirchengesetz
zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
zur Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben der kirchlichen juristischen Personen
des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2

Verantwortung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten

(1) Die Vorstände, bei selbständigen Anstalten die Geschäftsführungen und Verwaltungsräte, sind für die Erfüllung der Steuerpflichten der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verantwortlich. Eine Delegation steuerlicher Aufgaben ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen möglich. Es ist sicherzustellen, dass eindeutige Zuständigkeiten in verlässlichen Über- und Unterordnungsverhältnissen festgelegt werden.

(2) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten durch die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung unterstützt. Sie haben den Regionalverwaltungen und der Kirchenverwaltung alle Angaben, die für die Erfüllung der diesen übertragenen steuerlichen Aufgaben erforderlich sind, vollständig und unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Aufgabenübertragungen

(1) Für die Anmeldung und Abführung von Lohnsteuern und Sozialabgaben für kirchliche Beschäftigte ist die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zuständig.

(2) Die Kirchenverwaltung nimmt Aufgaben der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen für die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wahr und vertritt sie gegenüber den Finanzbehörden. Sie ist für die Umsatzsteuererklärungen der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände zuständig und gegenüber den Finanzbehörden in Angelegenheiten der Umsatzsteuer empfangsberechtigt.

(3) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Regionalverwaltungen und die Kirchenverwaltung stellen im Rahmen ihrer Verantwortung sicher, dass die steuerlichen Verfahren und Fristen eingehalten, die erforderlichen Steuererklärungen abgegeben und die Abgaben und Steuern vollständig abgeführt werden. Für die Erledigung der hierfür relevanten Tätigkeiten sind ausreichende Stellvertretungsregelungen zu treffen.

§ 4

Kommunikation mit Finanzbehörden und Steuerprüfern

Die Kommunikation mit den Finanzbehörden erfolgt durch die Organisationseinheiten und Personen, die im jeweiligen Zusammenhang mit der Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben betraut sind.

§ 5

Dokumentation und Kommunikation steuerlichen Fehlverhaltens

Beim Verdacht eines Handelns entgegen steuerrechtlichen Bestimmungen sind die Bedenken zu dokumentieren und der oder dem Vorgesetzten bekannt zu machen. Diese oder dieser hat den Vorgang der zuständigen Stelle der Kirchenverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenmusikverordnung

§ 4 Absatz 2 der Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden erstatten grundsätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten für die Übernahme des kirchenmusikalischen Dienstes in den Gottesdiensten an das Dekanat. Der Beitrag der einzelnen Kirchengemeinde beträgt höchstens 1.020 Euro je 0,1-Stellenumfang. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

§ 2a des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 199 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Kirchliche Körperschaften nehmen ihre Verwaltungsaufgaben nur mit eigenen Mitarbeitenden oder mit den Mitarbeitenden anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.“

Artikel 4

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Dem § 26 des Regionalverwaltungsgesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regionalverwaltungsverbände und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach können die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nur an andere Regionalverwaltungsverbände oder den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach übertragen. Hierüber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.“

Artikel 5

Änderung der Regionalverwaltungsverordnung

Abschnitt A Nummer 4 des Anhangs zur Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 21. Juli 2022 (...), wird wie folgt gefasst:

„4. Hilfeleistung in Steuersachen

4.1 Umsatzsteuer

- 4.1.1 Beantragung von Steuernummern für die angeschlossenen Körperschaften
- 4.1.2 Umsatzsteuervoranmeldung
 - 4.1.2.1 Auswertung der laufenden, mit umsatzsteuerlichen Merkmalen gebuchten Finanzbuchhaltung und gegebenenfalls der Plandaten
 - 4.1.2.2 Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen, ggf. zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG
 - 4.1.2.3 Beantragung von Dauerfristverlängerung
- 4.1.3 Bereitstellung der Daten der Finanzbuchhaltung für die Umsatzsteuerjahreserklärung

Artikel 6

Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 1 Absatz 2 Nummer 3 der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Juni 2009 (ABl. 2009 S. 449), zuletzt geändert am 27. September 2012 (ABl. 2013 S. 55), wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Kirchengesetz

**zur Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben der kirchlichen juristischen Personen
des öffentlichen Rechts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

§ 1

Der Geltungsbereich übernimmt den aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in das deutsche Umsatzsteuergesetz übernommenen Begriff der „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“. Hieraus ergibt sich kein inhaltlicher Unterschied gegenüber sonst in Kirchengesetzen üblichen Formulierung.

§ 2

Die Verantwortung der Vorstände, Geschäftsführungen und Verwaltungsräte für die Erfüllung von Steuerpflichten der Körperschaften bzw. Anstalten ergibt sich aus der Abgabenordnung in Verbindung mit den kirchlichen Ordnungen. Das Kirchengesetz soll diese Pflichten nicht selbständig begründen.

Die Möglichkeit der Aufgabendelegation wird ausdrücklich aufgenommen, zugleich aber eine organisatorische Vorgabe gemacht, da nur eindeutig festgelegte Verantwortlichkeiten geeignet sind, ggf. die Haftung handelnder Personen zu begrenzen. Gedacht ist bei Kirchengemeinden insbesondere an einzelne Kirchenvorsteher*innen oder Finanzbeauftragte. Bei größeren Einheiten kommen auch Beschäftigte in Betracht.

Absatz 2 begründet ausdrücklich die allgemeine Befugnis der Regionalverwaltungen und der Kirchenverwaltung zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 des Steuerberatungsgesetzes.

§ 3

In Absatz drei wird die bereits bestehende Zuständigkeit der der Kirchenverwaltung für Lohnsteuer und Sozialabgaben im Rahmen der Aufgaben der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle neben der neuen Zuständigkeit für Aufgaben der Umsatzsteuer benannt. Die Konkretisierung der Aufgaben der Regionalverwaltungen erfolgt durch Änderung der Regionalverwaltungsverordnung.

§§ 4 und 5

Die §§ 4 und 5 enthalten – ebenso wie auch § 2 – Maßgaben, die ein steuerrechtskonformes Verhalten gewährleisten sollen, ohne dass diese grundlegenden Bestimmungen bereits ein Tax-Compliance-System darstellen würden. Weitere Bestandteile sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erarbeitet werden.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	(Artikel 2) Änderung der Kirchenmusikverordnung	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stellenfinanzierung</p> <p>(1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stellenfinanzierung</p> <p>(1) Die Dekanate erhalten für die nach dieser Rechtsverordnung errichteten Stellen Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung.</p>	unverändert
<p>(2) 1 Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. 2 Diese Kirchengemeinden beteiligen sich grundsätzlich mit einem jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten. 3 Über die Verteilung der Personal- und Sachkosten ist eine Vereinbarung zwischen Dekanat und Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeinden zu treffen. 4 Der Beitrag einer einzelnen Kirchengemeinde beträgt maximal 10.200 Euro pro Vollzeitstelle. 5 Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.</p>	<p>(2) Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden von den Kirchengemeinden, denen eine A- oder B-Kirchenmusikstelle anteilig zugewiesen wird, und dem Dekanat finanziert. Diese Kirchengemeinden <u>erstatten grundsätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag an den Personal- und Sachkosten für die Übernahme des kirchenmusikalischen Dienstes in den Gottesdiensten an das Dekanat.</u> Der Beitrag der einzelnen Kirchengemeinde beträgt <u>höchstens 1.020 Euro je 0,1-Stellenumfang</u>. Die von den Kirchengemeinden geleisteten Beiträge zu den Personal- und Sachkosten werden nicht mit der Zuweisung verrechnet.</p>	<p>Es wird klargestellt, dass die Kostenbeteiligung der Kirchengemeinden die Kosten für den kirchenmusikalischen Dienst in den Gottesdiensten betrifft.</p> <p>Der maximale Erstattungsbetrag, der als Richtwert anzusehen ist, wird auf 0,1-Stellenanteile bezogen, da die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und -musiker in der Regel nur mit Stellenbruchteilen bei den Kirchengemeinden tätig sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	(Artikel 3) Änderung des Regionalgesetzes	
<p style="text-align: center;">§ 2a</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Verwaltungsaufgaben</p> <p>1 Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausschließlich an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. 2 Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2a</p> <p style="text-align: center;">Übertragung von Verwaltungsaufgaben</p> <p><u>(1)</u>1 Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung ausschließlich an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. 2 Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</p>	
	<p><u>(2) Kirchliche Körperschaften nehmen ihre Verwaltungsaufgaben nur mit eigenen Mitarbeitenden oder mit den Mitarbeitenden anderer kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wahr.</u></p>	<p>Die Ergänzung soll gewährleisten, dass auch bei Kooperationen, in denen nicht die Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeiten übertragen, sondern lediglich das Verwaltungspersonal gestellt wird, der Vorgang nicht umsatzsteuerbar ist, indem ein Wettbewerb ausgeschlossen wird.</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	(Artikel 4) Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes	
<p style="text-align: center;">§ 26 Pflichtaufgaben</p> <p>(1) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung⁸, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen werden.</p> <p>(2) 1 Die Kirchenleitung kann gesamtkirchliche Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen. 2 Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung⁹.</p> <p>(3) Rechtsverordnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(4) Die Regionalverwaltungsverbände sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Pflichtaufgaben</p> <p>(1) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung⁸, welche Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen werden.</p> <p>(2) 1 Die Kirchenleitung kann gesamtkirchliche Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf die Regionalverwaltungsverbände übertragen. 2 Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung⁹.</p> <p>(3) Rechtsverordnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(4) Die Regionalverwaltungsverbände sind verpflichtet, die ihnen nach Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.</p> <p><u>(5) Die Regionalverwaltungsverbände und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach können die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nur an andere Regionalverwaltungsverbände oder den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach übertragen. Hierüber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;">Artikel 5</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Regionalverwaltungsverordnung</p>	
	<p><u>Abschnitt A Nummer 4 des Anhangs zur Regionalverwaltungsverordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13), zuletzt geändert am 21. Juli 2022 (...), wird wie folgt gefasst:</u></p> <p><u>4. Hilfeleistung in Steuersachen</u></p> <p><u>4.1 Umsatzsteuer</u></p> <p><u>4.1.1 Beantragung von Steuernummern für die angeschlossenen Körperschaften</u></p> <p><u>4.1.2 Umsatzsteuervoranmeldung</u></p> <p><u>4.1.2.1 Auswertung der laufenden, mit umsatzsteuerlichen Merkmalen gebuchten Finanzbuchhaltung und gegebenenfalls der Plandaten</u></p> <p><u>4.1.2.2 Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen, ggf. zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG</u></p> <p><u>4.1.2.3 Beantragung von Dauerfristverlängerung</u></p> <p><u>4.1.3 Bereitstellung der Daten der Finanzbuchhaltung für die Umsatzsteuerjahreserklärung</u></p>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
	<p style="text-align: center;">(Artikel 6)</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für seine Inanspruchnahme gemäß § 10 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchliche Zweckverbände mit Ausnahme der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände; 2. kirchliche Wirtschaftsbetriebe, auch soweit diese rechtlich unselbstständig sind; 3. kirchliche Anstalten und Körperschaften, soweit sie nicht Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate oder die Gesamtkirche sind; 4. rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen; 5. privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen, soweit ein Prüfungsauftrag von der Einrichtung erteilt wird oder eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt erhebt für seine Inanspruchnahme gemäß § 10 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kirchliche Zweckverbände mit Ausnahme der Evangelischen Regionalverwaltungsverbände; 2. kirchliche Wirtschaftsbetriebe, auch soweit diese rechtlich unselbstständig sind; 3. kirchliche Anstalten und Körperschaften, soweit sie nicht Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate oder die Gesamtkirche sind; 4. rechtlich selbstständige kirchliche Stiftungen; 5. privatrechtlich organisierte kirchliche Einrichtungen, soweit ein Prüfungsauftrag von der Einrichtung erteilt wird oder eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist; 6. sonstige Auftragsprüfungen.	durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben ist; 6. sonstige Auftragsprüfungen.	